

# RS OGH 2009/2/24 17Ob34/08m, 4Ob117/12b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.2009

## Norm

UWG §2 A4

UWG §2 D2

## Rechtssatz

Beauftragt ein Produktionsunternehmen einen Verpackungshersteller mit der Erzeugung von Verpackungen, die mit dem Kennzeichen eines Dritten versehen werden sollen, so ist der Verpackungshersteller im Allgemeinen nicht verpflichtet, eine Erklärung des Dritten zur Rechtmäßigkeit der Kennzeichennutzung einzuholen. Eine Prüfpflicht, deren Verletzung eine lauterkeits- oder immaterialgüterrechtliche Gehilfenhaftung begründen könnte, besteht nur in Ausnahmefällen.

## Entscheidungstexte

- 17 Ob 34/08m  
Entscheidungstext OGH 24.02.2009 17 Ob 34/08m
- 4 Ob 117/12b  
Entscheidungstext OGH 10.07.2012 4 Ob 117/12b  
Vgl auch; Beisatz: Hier: „Mustersammlung für Wirtschaftstreuhänder“. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124573

## Im RIS seit

26.03.2009

## Zuletzt aktualisiert am

20.08.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>